

Antrag zum Ortsgruppentag der DLRG OG Heimbach e.V. am 26.04.2024

Antrag Nr. 6 zu TO 12 -Feststellung von Doppelmitgliedschaften/Einschränkung des Stimmrechtes

Die Versammlung möge beschließen, den Versammlungsleiter des Ortsgruppentages aufzufordern, eine Feststellung von Doppelmitgliedschaften der anwesenden Mitglieder namentlich durchzuführen, getrennt nach FFW Heimbach und DLRG-Heimbach. Die Namen sind in einer Liste festzuhalten.

Weiterhin möge die Versammlung beschließen das Stimmrecht der Mitglieder, die gleichzeitig Mitglied der FFW Heimbach sind, einzuschränken, dahingehend, dass diese Mitglieder an keinen Abstimmungen zur grundsätzlichen Tätigkeitsausrichtung der DLRG Heimbach, insbesondere alle Beschlüsse die den WRT/Bootstrupp und das von diesem genutzte Material angehen, beeinflussen. Es muss sichergestellt werden, dass keine Einflussnahme der FFW Heimbach, mittelbar oder unmittelbar, hin zu einer Material-/Vermögens- /Aufgabenübertragung zur FFW Heimbach erfolgt.

Mitglieder mit Doppelmitgliedschaft dürfen ihr Stimmrecht bei diesen Anträgen nicht ausüben.

Begründung:

Wegen der außergewöhnlichen Brisanz der Angelegenheit halte ich diese Vorgehensweise für angemessen und gerechtfertigt.

Es besteht die Gefahr, dass durch besagte Doppelmitgliedschaften eine Einflussnahme dieses Personenkreises durch ihr Abstimmverhalten auf Beschlüsse des Ortsgruppentages entstehen kann. Da bei dem Personenkreis mit Doppelmitgliedschaften nicht mehr ausgeschlossen werden kann, dass diese sich loyal zur DLRG OG Heimbach sowie den Satzungs- und Richtlinienkompetenzen der Dachverbände verhalten, empfehle ich hier eine Einschränkung des Stimmrechtes zu beschließen.

Um hier weiteren Schaden von der DLRG OG Heimbach abzuhalten, insbesondere um hier einer Einflussnahme auf die grundsätzliche Tätigkeitsausrichtung der DLRG OG Heimbach entgegenzuwirken, bitte ich um Einschränkung des Stimmrechtes. Hierzu ist es erforderlich die Mitglieder mit Doppelmitgliedschaften namentlich festzuhalten, um sie bei Abstimmungen identifizieren zu können.

Grundsätzlich gilt die Einschränkung des Stimmrechtes auch für alle Punkte und TO die in irgendeiner Weise mit Material-/Vermögensübertragung auf die FFW Heimbach oder Aufgabenzuschritte/-übertragungen auf die FFW Heimbach in Verbindung zu bringen sind. Genauso verhält es sich mit den grundsätzlichen Entscheidungen zur Auflösung des Wasserrettungs-/Bootstrupps.

Eine Ausübung des Stimmrechtes ist hier zu unterbinden.

Glückstadt, den 08.04.2024

